

## **Klauseln zu den AVB Camping 1985/2008**

### **(Klauseln AVB Camping 1985/2008)**

#### Musterbedingungen des GDV

##### **Klausel 1 – Summenanpassung**

- 1 Zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen erhöht oder vermindert sich die Versicherungssumme mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der maßgebende Prozentsatz unter ... liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle ..... Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben. Die Prämie, die nicht höher sein darf als die zur Zeit der Anpassung geltende Tarifprämie, wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

- 2 Erhöhungen des Versicherungswertes durch Preissteigerungen nach Vertragsabschluss gelten durch die Anpassung der Versicherungssumme als ausgeglichen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind. Die Erklärung gilt für den Zeitpunkt, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. Die Versicherung bleibt dann mit der letztgültigen Versicherungssumme bestehen.
- 3 Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (Ziffer 10 AVB Camping) bleibt unberührt.

##### **Klausel 2 – Leitungswasserversicherung**

- 1 Ergänzend zu Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz auch für Leitungswasserschaden.
- 2 Als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsröhren der Wasserversorgung oder den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die verursacht werden durch
  - a) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;
  - b) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - c) fehlerhafte Anschlüsse;
  - d) nicht ausreichendes Absperren, Entleeren oder Entleerhalten wasserführender Anlagen im nicht benutzten Wohnwagen oder Mobilheim.